

Pflichtablieferung (Verkauf) der Landesprodukte alle Überschüsse zur freien Verfügung der ländlichen Erzeuger verbleiben und von ihnen frei auf dem Markt verkauft werden können.

In einer Anzahl von Kreisen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands wurden Märkte organisiert, auf welche Bauern, die ihr Ablieferungssoll erfüllt hatten, eine bedeutende Menge von verschiedenen Landesprodukten zum Verkauf brachten.

Auf dem Markt, der im Kreise Teltow organisiert wurde, brachten Bauern Mehl, Brot, Korn, Milch, Kartoffeln und Gemüse zum Verkauf.

Auf den Märkten in Neuruppin und Nauen wurden von den Landwirten in noch weit reicherer Auswahl, nämlich Fleisch, frische Fische, Mehl, Kartoffeln, Mohrrüben, Kohl, verschiedene Gemüse, Milch und weißer Käse (Quark) angeboten.

Die Erfahrung der ersten Märkte hat gezeigt, daß bei richtiger Organisation dieser notwendigen Einrichtung und der erforderlichen Aufmerksamkeit von seiten der örtlichen Selbstverwaltungsorgane die Märkte als bedeutende Quelle für zusätzliche Ernährung der städtischen Bevölkerung angesprochen werden können.

Zwecks größtmöglicher Anspornung und Entwicklung des Markthandels hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung befohlen:

1. Die Präsidenten der Provinzialverwaltungen und Bundesländer, die Landräte und Bürgermeister sowie der Oberbürgermeister der Stadt Berlin, Dr. Werner, haben
 - a) in Städten und Dörfern, gleichfalls in den Bezirken der sowjetischen Zone der Stadt Berlin, Märkte und Jahrmärkte zum freien Verkauf landwirtschaftlicher Überschüsse zu organisieren, die nach Erfüllung des Ablieferungssolls den bäuerlichen Erzeugern verblieben sind;
 - b) den Bauern weitgehendst bekanntzumachen, daß jeder, der sein Ablieferungssoll erfüllt hat, das Recht des freien Verkaufs seiner überschüssigen Erzeugnisse auf Märkten und Jahrmärkten in beliebigem Umfange hat;
 - c) die Anfuhr von verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Bauern zum Verkauf auf städtischen Märkten und Jahrmärkten in weitestem Sinne zu fördern.
2. Der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Märkten und Jahrmärkten kann nur unmittelbar von den Landwirten vorgenommen werden, die ihrer Pflichtablieferung nachgekommen sind und hierüber von den örtlichen Selbstverwaltungsbehörden entsprechende Bescheinigungen vorlegen können.

Das Aufkäufen und der Zwischenhandel solcher Marktware sind streng verboten. Solche Aufkäufer und Zwischenhändler werden als Schieber betrachtet und dem Gericht übergeben; die bei diesen Schiebern Vorgefundenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse unterliegen der Beschlagnahme und werden dem Pflichtablieferungsfonds einverleibt.

Jedem Bauern ist bekanntzugeben, daß der Handel mit den Erzeugnissen seiner Wirtschaft auf dem Markt nach frei zu vereinbarenden Preisen zwischen Käufer und Verkäufer vor sich zu gehen hat.